

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 2 des

Stadtteils Enkesen

- 1) Die Fläche innerhalb des Sichtdreiecks ist von sichtbehindernden Pflanzungen und Anlagen freizuhalten. Einzelne hochstehende Bäume mit einer Kronenunterkante nicht unter 2,40 m sind gestattet
- 2) Dachneigung 25 - 30 Grad
- 3) Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 6,00 m vor der Garage zur Verkehrsfläche - Begrenzungslinie - einhalten und die hintere Baugrenze nicht überschritten wird
- 4) Für Garagen sind Flachdächer gestattet. Zusammengebaute Garagen sind profilgleich zu errichten
- 5) Es sind nur Drempel bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß bis 0,30 m Höhe gestattet
- 6) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertigplanierten Gelände liegen
- 7) Die Einfriedigung der Vorgärten an den Straßengrenzen maximal 50 cm Höhe